



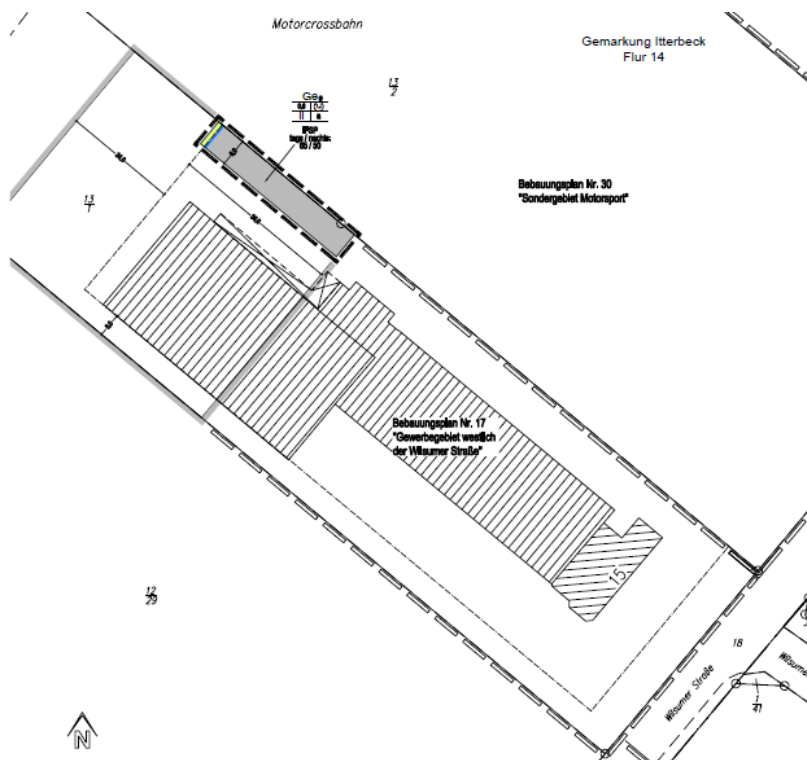
Öffentliche Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Gewerbegebiet westlich der Wilsumer Straße - Erweiterung“

I.

Der Rat der Gemeinde Itterbeck hat in seiner Sitzung am 24.01.2019 die 1. vereinf. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Gewerbegebiet westlich der Wilsumer Straße - Erweiterung“ mit planungsrechtlichen Festsetzungen gem. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 13 BauGB als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bauleitplanung möchte die Gemeinde Itterbeck durch eine Optimierung der Bebaubarkeit des Gewerbegrundstückes „Wilsumer Straße 15“ die erforderliche Betriebserweiterung des ansässigen Gewerbebetriebes ermöglichen. Aktuell geplant ist hier die Errichtung eines Holzgas-Blockheizkraftwerks als Containeranlage. Die Bebauungsplanänderung beinhaltet eine geringfügige Erweiterung der überbaubaren Grundstücksfläche in Richtung Nordosten.



Der ca. 222 m² große Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Gewerbegebiet westlich der Wilsumer Straße - Erweiterung“ ist aus der nebenstehenden Übersichtskarte (schwarz umrandeter Bereich) ersichtlich.

II. Hinweise

1. Der o.a. Bebauungsplan einschl. Begründung kann während der Dienststunden im Gemeindebüro Itterbeck, Hauptstraße 11, Bürgerzentrum, 49847 Itterbeck und im Rathaus der Samtgemeinde Uelsen, Itterbecker Straße 11, Zimmer 43, 49843 Uelsen, von jedermann eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden. Mit dieser Bekanntmachung tritt der o.a. Bebauungsplan in Kraft.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 Baugesetzbuch über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

...

3. Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB
- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Itterbeck geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

III. Bekanntmachung

Vorstehendes wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 7 der Hauptsatzung der Gemeinde Itterbeck vom 10.10.2014 in der z. Zt. gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Bekanntmachung im Internet ist am 07.02.2019 in den „Grafschafter Nachrichten“ hingewiesen worden.

Itterbeck, 07.02.2019

Gemeinde Itterbeck
Der Bürgermeister